



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

Stand: Januar 2025

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

für

Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen.....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland.....	1
3. Unternehmensbezogene Regelungen.....	1
3.1. Flächenumfang	1
3.2. Viehbesatz	1
3.2.1. Berechnungsgrundlage.....	1
3.2.2. Bestandsregister	2
3.2.3. Umrechnungsschlüssel.....	2
3.2.4. Pensionsvieh	2
3.2.5. Wandertierhaltung	2
3.3. Grundfuttermittel	2
3.4. Düngung.....	3
3.4.1. Ausbringung organischer Dünger	3
3.4.2. Ausbringung mineralischer Dünger.....	3
3.4.3. Berechnung des N-Anfalls & Berechnungsbeispiel.....	3
3.5. Regelungen für die Milchkuhhaltung	4
3.6. Grünlandumbruchsverbot.....	4
3.7. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	4
4. Anlagen	4
4.1. Aufzeichnungen Equiden & Ponys (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel)	5
4.2. Aufzeichnungen Paarhufer (z.B. Rinder, Milchkühe).....	7
4.3. Aufzeichnungen Gehegewild (Damwild, Rotwild).....	8
4.4. Aufzeichnungen Schafe.....	9
4.5. Aufzeichnungen Ziegen	10

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland

Als Dauergrünland gelten folgende Kulturarten: Wiesen (451), Weiden (453), Mähweiden (452), Hutungen (454), Streuobstwiesen (480), DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten Umbruch (450), Heidenfläche (492).

Zur Erhaltung des Grünlandes ist jede Fläche mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden.

Auf den Grünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.

3. Unternehmensbezogene Regelungen

3.1. Flächenumfang

Betriebe mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehaltung müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens 8 Hektar Dauergrünland im Unternehmen bewirtschaften.

3.2. Viehbesatz

3.2.1. Berechnungsgrundlage

Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums ist auf dem Dauergrünland des Unternehmens vom 01. Januar bis zum 31. Dezember ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) einzuhalten.

3.2.2. Bestandsregister

Für Tiere, die keine Rinder sind, ist bis zum 31.01. des Folgejahres nach der Antragstellung der Bewilligungsbehörde ein Bestandsregister vorzulegen. Bei Gemischtbetrieben mit Mutterkühen und Milchkühen muss die Anzahl der Milchkühe angegeben werden.

3.2.3. Umrechnungsschlüssel

Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großvieh-einheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,40	RGV
Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Ponys von mehr als 6 Monaten	0,70	RGV
Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr	0,15	RGV
Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr	0,15	RGV

Gehegewild:

Damwild	0,15	RGV
Rotwild	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

3.2.4. Pensionsvieh

Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Dauer der Weideperiode anzurechnen (vgl. Pkt. 3.2.1).

3.2.5. Wandertierhaltung

Die Ausübung der Hütelhaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zu zurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt nicht.

3.3. Grundfuttermittel

Das im Unternehmen gehaltene raufutterfressende Vieh darf ausschließlich mit Grundfutter aus eigener Erzeugung gefüttert werden.

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres ist es teilnehmenden Unternehmen, die Wandertiere halten, gestattet, die Wandertierhaltung auch auf nicht zum Unternehmen gehörenden Futterflächen zu betreiben. Dies bedeutet, dass das Grundfutter von diesen Flächen für den vorgenannten Zeitraum als Grundfutter aus eigener Erzeugung angesehen wird.

Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:

- Futterstroh
- Produkte der Zuckerindustrie, z. B. Pressschnitzel, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel.
- Produkte der Gemüse- und Kartoffelverarbeitung, z. B. Kohl und -abfälle, Blattgemüse und -abfälle, Wurzelgemüse und -abfälle, Rückstände der Gemüsesaftherstellung, Kartoffelschälrückstände, Kartoffelstärke.
- Produkte der Malz-, Bier- und Alkoholherstellung, z. B. Malzkeime, Bierhefe, Biertreber, Schlempe.

3.4. Düngung

3.4.1. Ausbringung organischer Dünger

Auf den Dauergrünlandflächen dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,0 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland entspricht.

Die Ausbringung von aufgenommenen, betriebsfremden organischen Düngern auf dem Dauergrünland ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend davon gilt: Werden Gülle oder Festmist aus anderen Betrieben aufgenommen, ist auf dem Grünland die Ausbringung insgesamt nur bis zu dem N-Anfall aus 1,0 RGV erlaubt. Die Berechnung des N-Anfalls erfolgt analog zu 3.4.3.

Bei Rücknahme von Gärresten aus eigenen Wirtschaftsdüngern dürfen diese bis zur entsprechenden Menge des Stickstoffäquivalents auf den Grünlandflächen ausgebracht werden. Nährstoffanalysen für abgegebene Gülle und zurückgenommene Gärreste sind nachzuweisen.

3.4.2. Ausbringung mineralischer Dünger

Die Düngung aller Dauergrünlandflächen des Unternehmens mit mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig.

3.4.3. Berechnung des N-Anfalls & Berechnungsbeispiel

Für den N-Anfall wird ein Pauschaler N-Anfall von 100 kg je RGV verwendet.

Daraus ergibt sich im Durchschnitt des Dauergrünlandes (DGL) eine pauschale N-Obergrenze von 100 kg N pro ha.

$$\begin{aligned} DGL \text{ in ha} \times 100 \text{ kg N} - \text{ausgebrachte N Menge (kg) auf dem DGL} \\ = \text{noch aufbringbare N Menge (kg)} \end{aligned}$$

Bei dem tatsächlich ausgebrachten Wirtschaftsdünger ist es nicht relevant, ob dieser aus eigener oder betriebsfremder Tierhaltung stammt, solange die pauschale N-Obergrenze von 100 kg N im Durchschnitt pro ha Dauergrünland eingehalten wird.

Die Umrechnung von kg N in Menge Gülle oder Festmist und umgekehrt erfolgt anhand von Nährstoffanalysen oder Tabellenwerten. Alle Berechnungen sind im Falle einer Kontrolle vorzulegen!

Beispiel : Tierhalter mit 90 ha Dauergrünland

Der Betrieb hat bislang auf seinem Dauergrünland Wirtschaftsdünger in Höhe von 5800 kg N ausgebracht. Maximal zulässig sind bei 90 ha Dauergrünland 9000 kg N. Es bleiben 3200 kg N, die noch über eigene oder betriebsfremde Wirtschaftsdünger auf dem Dauergrünland ausgebracht werden dürfen.

$$90 \text{ ha} \times 100 \text{ kg N} - 5800 \text{ kg N} = 3200 \text{ kg}$$

3.5. Regelungen für die Milchkuhhaltung

Für die Milchkühe ist ein Weidegang von 4 Monaten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres zwingend erforderlich.

Die Mindestweidefläche von 0,15 ha je gehaltener Milchkuh (einschließlich der Trockensteher) des Unternehmens darf innerhalb des o.g. Beweidungszeitraums nicht unterschritten werden.

Als Weidefläche für Milchkühe können nur stallnahe und weidegeeignete Flächen angerechnet werden. Die Flächen sind im Flächennachweis Agrarförderung zu kennzeichnen.

Es muss ein Weidetagebuch geführt werden (siehe Anlage Punkt 4.6).

Ausnahmen zum Weidegang bei extremen Witterungsperioden können auf Antrag bei der Kreisverwaltung zugelassen werden.

3.6. Grünlandumbruchsverbot

Während des Verpflichtungszeitraums darf im Unternehmen das vorhandene Dauergrünland nicht umgebrochen werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

3.7. Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

4. Anlagen

Aufzeichnungen Equiden & Ponys (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel)

Teilnehmer*innen an dem GAP-SP Programnteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

[illegible]

4.2. Aufzeichnungen Paarhufer (z.B. Rinder, Milchkühe)

Teilnehmer*innen an dem GAP-SP Programmteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

[illegible]

4.3. Aufzeichnungen Gehegewild (Damwild, Rotwild)

Teilnehmer*innen an dem GAP-SP Programmteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Verpflichtungszeitraum Blatt Nr.:
Datum	Anzahl Damwild / Rotwild			Bemerkungen
	Zugang	Abgang	Bestand	

4.4. Aufzeichnungen Schafe

Teilnehmer*innen an dem GAP-SP Programmteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

[illegible]

4.5. Aufzeichnungen Ziegen

Teilnehmer*innen an dem GAP-SP Programmteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind verpflichtet, dieses Bestandsregister fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

[illegible]

4.6. Weidetagebuch

Teilnehmer an dem GAP-SP Programmteil: Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen sind bei Milchkuhhaltung verpflichtet, dieses Weidetagebuch fortlaufend und **immer** aktuell zu führen.

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Verpflichtungszeitraum:	
		Aktuelles Jahr:	
Schlagnummer(n)/ Flächennachweis Agrarförderung	Fläche in ha	Beweidungszeitraum von-bis	Anzahl (1,0 RGV)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 5 – Landwirtschaft und Weinbau

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Januar 2025

Version 2025



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft